

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Dienstunfallmeldungen bei der Thüringer Polizei - nachgefragt

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Bereits in den Antworten auf die Kleinen Anfragen 7/4109 und 7/4110 in den Drucksachen 7/7225 und 7/7229 hat die Landesregierung zu Verfahrensschritten, Dienstunfallmeldungen und Bezügen zu einer COVID-19-Infektion Stellung genommen. So wurden von 17 Dienstunfallmeldungen im Jahr 2021 mit einer COVID-19-Infektion 14 abgelehnt und drei befanden sich im Januar 2023 noch in Bearbeitung.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4533** vom 7. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. April 2023 beantwortet:

1. Welche konkreten Rechtsfolgen und Ansprüche entstehen beispielsweise für eine Polizeivollzugsbeamtin kurz-, mittel- und langfristig aus der Anerkennung eines Dienstunfalls infolge von Gewalteinwirkung?

Antwort:

Die Ansprüche auf Dienstunfallfürsorge ergeben sich grundsätzlich aus dem Abschnitt "Unfallfürsorge" der §§ 25 ff. des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) sowie aus der auf Grundlage des § 29 Abs. 6 ThürBeamtVG erlassenen Thüringer Heilverfahrensverordnung.

Sofern ein Dienstunfall anerkannt wurde, besteht (kurzfristig) ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens nach § 29 ThürBeamtVG in Verbindung mit der Thüringer Heilverfahrensverordnung. Des Weiteren können Sachschäden oder besondere Kosten, die durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall entstanden sind, nach § 28 ThürBeamtVG erstattet werden. Bei Hilflosigkeit infolge des Dienstunfalls werden Pflegekosten in angemessenem Umfang erstattet (§ 30 ThürBeamtVG).

Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls in der Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 20 vom Hundert gemindert, kommt (mittelfristig) eine Zahlung eines (gestaffelten) Unfallausgleichs nach § 31 ThürBeamtVG in Betracht.

Ist der Beamte in Folge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, erhält er (langfristig) gegenüber der normalen Versorgung ein erhöhtes Unfallruhegehalt (§§ 32, 33 ThürBeamtVG). Handelt es sich bei dem Dienstunfall um einen Unfall im Sinne des § 33 ThürBeamtVG (sogenannter "qualifizierter Dienstunfall") kommt auch die Zahlung einer einmaligen Unfallentschädigung an den dienstunfähigen Beamten selbst oder dessen Hinterbliebene nach § 36 ThürBeamtVG in Betracht.

Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag (§ 34 ThürBeamtVG).

Ein Unterhaltsbeitrag kann auch bei Schädigung eines ungeborenen Kindes gewährt werden, wenn die Schädigung durch den Dienstunfall der Mutter eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bei dem Kind verursacht (§ 35 ThürBeamtVG).

2. Wie viele Dienstunfallmeldungen haben das für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständige Thüringer Landesamt für Finanzen für das Jahr 2022 erreicht und wie viele davon betreffen den Bereich der Thüringer Polizei?

Antwort:

Die Beantwortung erfolgt für die beim Thüringer Landesamt für Finanzen eingegangenen Dienstunfallmeldungen, bei denen sich das Unfallgeschehen im Jahr 2022 ereignet hat.

insgesamt: 846 Unfallmeldungen
davon Bereich Polizei: 369 Unfallmeldungen

3. Wie stellen sich diese Dienstunfallmeldungen aus dem Jahr 2022 nach Anlässen/Ursachen dabei jeweils dar (bitte auch nach Anteil im Bereich der Polizei darstellen)?

Antwort:

Die Dienstunfallmeldungen lassen sich nach folgenden Anlässen/Ursachen kategorisieren:

alle Beamtengruppen:

Drittverschulden (meist Gewalt)	Wegeunfall	Dienstsport	COVID-19	Wandertag	Sonstiges	Gesamt
164	220	97	21	45	299	846

davon Bereich Polizei:

Drittverschulden (meist Gewalt)	Wegeunfall	Dienstsport	COVID-19	Wandertag	Sonstiges	Gesamt
136	35	64	4	4	126	369

4. In wie vielen Fällen handelt es sich bei den in Frage 2 erfragten Meldungen um Dienstunfallmeldungen wegen einer COVID-19-Infektion (bitte auch nach Anteil im Bereich der Polizei darstellen)?

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf die Übersichten zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie wurden diese Dienstunfallmeldungen im Jahr 2022 jeweils bewertet beziehungsweise in wie vielen Fällen wurden diese anerkannt und in wie vielen Fällen wurde die Anerkennung abgelehnt? Welche Angaben kann die Landesregierung zu den Gründen für eine Ablehnung machen (bitte auch nach Anteil im Bereich der Polizei darstellen)?

Antwort:

alle Beamtengruppen:

Von den insgesamt vorliegenden 846 Unfallmeldungen wurden 645 Fälle als Dienstunfall anerkannt und 143 Fälle abgelehnt. In 58 Fällen wird derzeit noch die Anerkennung geprüft.

Bereich der Polizei:

Von den insgesamt vorliegenden 369 Unfallmeldungen wurden 297 Fälle als Dienstunfall anerkannt und 52 Fälle abgelehnt. In 20 Fällen wird derzeit noch die Anerkennung geprüft.

Hauptgründe für die Ablehnung der Anerkennung als Dienstunfall sind ein fehlender ärztlich festgestellter Körperschaden (oftmals wurde kein Arzt aufgesucht) oder die fehlende Kausalität zwischen Unfall und Körperschaden.

6. Wie wurden insbesondere die Dienstunfallmeldungen im Jahr 2022 wegen einer COVID-19-Infektion jeweils bewertet beziehungsweise in wie vielen Fällen wurden diese anerkannt und in wie vielen Fällen wurde die Anerkennung abgelehnt? Welche Angaben kann die Landesregierung zu den Gründen für eine Ablehnung machen? (bitte auch nach Anteil im Bereich der Polizei darstellen)?

Antwort:

Sowohl im Bereich der allgemeinen Verwaltung als auch im Bereich der Polizei wurden die Anträge auf Anerkennung eines Dienstunfalls wegen einer COVID-19-Infektion aus dem Jahr 2022 nicht anerkannt.

Hauptgrund für die Ablehnung ist die fehlende zeitliche Bestimmbarkeit der Infektion (vergleiche § 26 Abs. 1 ThürBeamtVG), welche auch bei einer Infektion zumindest taggenau vorliegen muss. Hierzu verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage 7/4110 in Drucksache 7/7229.

7. Welchen Hintergrund haben die drei noch in Prüfung befindlichen Dienstunfallmeldungen wegen einer COVID-19-Erkrankung aus dem Jahr 2021 beziehungsweise wie stellt sich hier der von den Antragstellern geschilderte Infektionsweg dar (bitte anonymisierte kurze Sachverhaltsdarstellung)?

Antwort:

Diese drei Dienstunfallmeldungen sind mittlerweile bestandskräftig ablehnend entschieden worden.

In zwei Fällen gaben die Beamten an, sich bei ihren Kollegen im Rahmen der Dienstausbübung angesteckt zu haben. Der Ansteckungszeitpunkt war nicht taggenau bestimmbar.

In einem Fall gab der Beamte an, mit Rettungssanitätern seinen Dienst verrichtet zu haben, wobei es zur Ansteckung gekommen sei. Da der Beamte lediglich asymptomatisch infiziert war, lag somit kein Körperschaden vor, weshalb eine Anerkennung als Dienstunfall nicht möglich war.

8. Welchen beispielhaften Fallkonstellationen liegen den 341 Dienstunfallmeldungen zugrunde, die für das Jahr 2021 nicht abgelehnt wurden (bitte Angabe von zwei bis drei kurzen Beispielen)?

Antwort:

Jeder Unfallhergang ist natürlicherweise individuell. Die wesentliche Ursache für den Dienstunfall ergibt sich aus der Kategorisierung nach Anlässen in der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/4109 in Drucksache 7/7225.

So liegt bei Drittverschulden oft ein körperlicher Gewaltakt gegenüber Beamten vor. Bei Wegeunfällen handelt es sich oft um Autounfälle, Fahrradunfälle oder Stürze bei schlechten Witterungsbedingungen (zum Beispiel Glätteis). Dienstunfälle beim Dienstsport betreffen zum Beispiel Polizisten beim Zweikampftraining.

9. Handelt es sich bei den in den Antworten auf die Fragen 2, 3, 4, 5, und 6 in Drucksache 7/7225 dargestellten Zahlen jeweils um die Zahlen der beim zuständigen Thüringer Landesamt für Finanzen behandelten Dienstunfallmeldungen aus allen Bereichen (Justiz, Steuerverwaltung, Polizei et cetera) und falls ja, wie stellt sich jeweils nur die Teilmenge für den Bereich der Thüringer Polizei dar?

Antwort:

Bei den in der Drucksache 7/7225 genannten Zahlen handelt es sich entsprechend der Fragestellung der Kleinen Anfrage 7/4109 nur um den Teilbereich Polizei.

10. Welche Angaben kann die Landesregierung über den Anteil der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und einen etwaigen Anteil von Tarifbeschäftigten sowie Verwaltungsbeamtinnen und -beamten in den Dienstunfallmeldungen bei der Thüringer Polizei für das Jahr 2021 vornehmen, sofern diese mit einfließen?

Antwort:

Bezüglich der für den Polizeibereich erfassten Dienstunfallmeldungen wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/4109 in Drucksache 7/7225 verwiesen. Dabei wurde die Gruppe der Beamten aus dem Bereich der Polizei insgesamt statistisch erfasst. Eine Unterscheidung danach, ob es sich um Beamte handelt, die im Vollzugsdienst oder der Verwaltung tätig sind, erfolgt nicht.

Für Arbeitsunfälle von Tarifbeschäftigten ist nicht das Thüringer Landesamt für Finanzen, sondern die Unfallkasse Thüringen zuständig, so dass insoweit hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

11. Wie hoch war der Anteil der Dienstunfallmeldungen in der Kategorie "Sonstiges" in den Jahren 2021 und 2022 (entsprechend der letzten Spalte der Tabelle in der Antwort auf Frage 3 in Drucksache 7/7225) jeweils für den Bereich der Polizei und welche fünf häufigen Meldungen sind hierunter jeweils in den Jahren 2021 und 2022 beispielhaft mit Grund und Art der Verletzung zu verzeichnen?

Antwort:

Im Bereich der Polizei gab es in der Kategorie "Sonstiges" der Dienstunfallmeldungen 162 Fälle im Jahr 2021 und 126 Fälle im Jahr 2022.

Beispielhaft seien hier folgende Unfallmeldungen angeführt:

- Das Umknicken im Dienstgebäude führte zur Zerrung im Sprunggelenk.
- Der Kopf wurde am Fenster oder Autotür/-heckklappe gestoßen, was zu Prellungen im Kopfbereich führte.
- Unfälle im Bürozimmer.

12. Wie hoch war der Anteil von Dienstunfallmeldungen wegen einer COVID-19-Infektion im Jahr 2020 bei der Thüringer Polizei, in wie vielen Fällen wurden diese anerkannt und in wie vielen Fällen wurde die Anerkennung abgelehnt?

Antwort:

Im Jahr 2020 gab es im Polizeibereich zehn Dienstunfallmeldungen aufgrund einer COVID-19-Infektion. Davon wurden acht Fälle abgelehnt und zwei Fälle gemäß § 26 Abs. 3 ThürBeamtVG als Dienstunfall anerkannt.

Taubert
Ministerin